

haben, uns weitem Vortrag zu erstatten über die Landtagsordnung.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen heute zu §. 90 des Entwurfs, welcher so lautet:

§. 90.
(§§. 105. 107.)

Wahl der Deputationen.

Die Wahl erfolgt nach der §. 85 enthaltenen Vorschrift.

Der Präsident der Kammer ist ohne besondere Wahl stets Mitglied und Vorstand der dritten Deputation und kann zu keiner andern Deputation gewählt werden.

Die Secretäre können die Wahl zu jeder Deputation ablehnen. (Vergl. jedoch §. 135.) Das gleiche Recht steht den Königlichen Prinzen zu; andern Kammermitgliedern ist solches nur aus triftigen Gründen, über welche die Kammer zu entscheiden hat, gestattet.

Ich kann, da specielle Motiven zu diesem Paragraphen nicht gegeben sind, sogleich zum Berichte übergehen, in dem heißt es:

Zu §. 90.

In Abs. 1, welcher §. 105 Abs. 4 der provisorischen Landtagsordnung entspricht, ist bloß auf §. 85 des neuen Entwurfs verwiesen. Da aber auch §. 86 des letztern einschlagend ist, so beantragt die Deputation:

nach „§. 85“ noch beizufügen „und §. 86“, — womit auch der Königliche Commissar einverstanden ist.

Abs. 2 harmonirt mit §. 105 Abs. 4 Satz 1 und §. 107 Abs. 2 der provisorischen Landtagsordnung. Die Fassung, welche hier gewählt ist, ist besonders durch die Worte „ohne besondere Wahl“ genauer als in der provisorischen Landtagsordnung.

Im Abs. 3 sind die Worte neu: „das gleiche Recht steht den Königlichen Prinzen zu“, welche dem in §. 2 Abs. 2 des Entwurfs gedachten Rechte des facultativen Erscheinens entsprechen und überhaupt mit Rücksicht auf die hohe Stellung der Königlichen Prinzen als angemessen erscheinen.

Hinsichtlich der Wahl eines Kammermitglieds in mehrere Deputationen hielt man es allerdings für selbstverständlich, daß eine solche erfolgen könne. Nur glaubt die unterzeichnete Deputation, daß es billig sei, dem betreffenden Mitgliede die Ablehnung der spätern Wahl zu gestatten.

Sie schlägt daher folgenden Zusatz vor:

„Ein Kammermitglied kann auch zu mehreren Deputationen gewählt werden, es kann aber solchenfalls die spätere Wahl ablehnen.“

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß dieses Ablehnungsrecht dem mehrmals Gewählten sowohl rücksichtlich der ständigen, als auch hinsichtlich der außerordentlichen Deputationen zustehen soll.

Die Ablehnung der Wahl in mehr als eine ständige Deputation war auch schon sowohl in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer vom Jahre 1845 unter Hinweisung auf die auch in Württemberg und Hessen-Darmstadt gewürdigten Billigkeitsgründe als angemessen bezeichnet, als auch in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer von 1845 in Vorschlag gebracht worden.

Landtagsacten 1845/46, Beil. zu den Protokollen der

ersten Kammer S. 22 und Beil. zu den Protokollen der zweiten Kammer S. 111.

Auch in dem Entwurfe zu einer Geschäftsordnung vom Jahre 1849/50 war eine ähnliche Bestimmung enthalten. (§. 106.)

Wenn aber die unterzeichnete Deputation jetzt insofern weiter geht, als sie dieses Ablehnungsrecht auch bezüglich der Wahl in eine außerordentliche Deputation gestatten will, so stützt sie sich darauf, daß der Bestimmungsgrund, welcher hinsichtlich der Wahl in die ständigen Deputationen sich geltend macht, auch hierauf Anwendung leidet. Es ist Niemandem, ohne die eigne Zustimmung, zuzumuthen, doppelt belastet zu werden. Dies würde aber sicher geschehen, wenn z. B. ein sehr beschäftigtes Mitglied der Finanzdeputation die Wahl in eine mit der Berathung wichtiger Vorlagen betraute außerordentliche Deputation anzunehmen gezwungen würde.

Der Königliche Commissar überläßt den Beschluß hierüber zunächst den Kammern, da es lediglich deren Interesse sei, ob sie bei der von der unterzeichneten Deputation in Vorschlag gebrachten Bestimmung mit der vorhandenen Mitgliederzahl auszukommen glauben.

Ein Antrag zu diesem Paragraphen ist nicht eingegangen. Wir können daher sofort zur Debatte darüber schreiten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 90 das Wort begehrt. Wenn das nicht der Fall ist, werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet in Betreff des §. 90 folgenden Zusatz an: „Ein Kammermitglied kann auch zu mehreren Deputationen gewählt werden, es kann aber solchenfalls die spätere Wahl ablehnen.“ Ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation sich einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob die Kammer dem §. 90 in der nun beschlossenen Weise ihren Beifall schenken will? — Einstimmig Ja.

Die §§. 91 — 102 des Entwurfs lauten:

§. 91.
(§. 110.)

Mitwirkung anderer Kammermitglieder.

Der Kammerpräsident hat überdem Zutritt zu den Sitzungen aller Deputationen. Auch steht den letztern frei, wenn sie es zu Aufklärung der Sache für nöthig erachten, andere ihnen nicht zugehörige Kammermitglieder zu ihren Berathungen einzuladen. Es üben jedoch weder der Präsident, wenn er der Deputation nicht als Mitglied angehört, noch die nach Vorstehendem zugezogenen Personen ein Stimmrecht in der Deputation aus.

§. 92.
(§. 112.)

Jedes Kammermitglied ist befugt, seine Ansicht in Betreff eines Berathungsgegenstandes den Deputationen schriftlich darzulegen.